

13885

Bebauungsplan Nr. 001, 2. Änderung

Auftraggeber

Stadt Fürth
Stadtplanungsamt
Hirschenstraße 2
90762 Fürth

Datum

22. November 2017

Stellungnahme

Nummer: 13885.2
Dokument: 13885_002st_im.docx
Zeichen: Sw/Sch

Inhalt

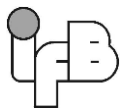
Textliche Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz
Begründung und Umweltbericht vom 18. Oktober 2017

Umfang

6 Textseiten

Verteiler

2 Originale per Post an Stadt Fürth
per E-Mail an:
yvonne.oppermann@fuerth.de
gudrun.lohfink@fuerth.de



1. Aufgabenstellung

Die Stadt Fürth beabsichtigt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 für das Gebiet zwischen Königstraße, Helmplatz, Mühlstraße, Henri-Dunant-Straße, Pegnitzstraße, Schießplatz und Rednitzufer.

In diesem Zusammenhang sollen auch die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung zum Schallimmissionsschutz neu formuliert werden.

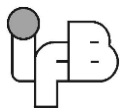
Im Folgenden wird hierzu aus fachlicher Sicht Stellung genommen:

2. Stellungnahme

2.1 Voraussetzungen

Folgende Unterlagen standen zur Verfügung:

- Bebauungsplan Nr. 001, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Königstraße, Helmplatz, Mühlstraße, Henri-Dunant-Straße, Pegnitzstraße, Schießplatz und Rednitzufer mit Datum vom 13. Januar 1997
- Bebauungsplanentwurf Nr. 001, 2. Änderung der Stadt Fürth mit Datum vom 31. Mai 2017
- Begründung mit Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Fürth mit Datum vom 18. Oktober 2017
- Ergebnisse der Vorbesprechungen im Ordnungsamt der Stadt Fürth am 13. Juli 2017 sowie ergänzende telefonische Abstimmungen



2.2 Wesentliche Inhalte zum Schallimmissionsschutz

In der Begründung wird im Teil A darauf hingewiesen, dass mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 zur Sicherung des Gebietscharakters eines Mischgebietes die einschränkenden textlichen Festsetzungen für Schank- und Speisewirtschaften aufgehoben werden. Insgesamt sollen die bislang geltenden Einschränkungen aufgehoben und eine der Gebietsart Mischgebiet entsprechende gleichberechtigte Nutzungsmischung von Wohnen auf der einen Seite und gewerblichen Nutzungen, zu denen auch gastronomische Betriebe gehören, auf der anderen Seite hergestellt werden. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass zum Schutz der Anwohner weiterhin die Einhaltung der unverändert geltenden Immissionsrichtwerte für Mischgebiete zukünftig bei allen baurechtlichen Verfahren zu gastronomischen Betrieben nachzuweisen sei.

Wesentlich ist der Abschnitt 7.4 „Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz“. Auch für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 gelten die Anforderungen der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - weiter, das heißt die Orientierungswerte aus dem Beiblatt 1 für ein Mischgebiet müssen nach wie vor eingehalten werden.

Hierzu aus fachlicher Sicht folgender Hinweis:

Die DIN 18005 in der aktuellen Ausgabe Juli 2002 verweist im Abschnitt 7.5 „gewerbliche Anlagen“ bereits darauf, dass die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen nach TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 berechnet werden. Die Genehmigung für Errichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen wird von der Einhaltung der Anforderungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abhängig gemacht.

Weiter wird in der Begründung folgender Text unter Ziffer 7.4 aufgeführt:

Um die Erfüllung dieser Anforderungen sicherzustellen, wird als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, dass bei Neuerrichtungen und Erweiterungen von oder Nutzungsänderungen in Schank- und Speisewirtschaften in allen bauaufsichtlichen Verfahren in einer beizufügenden schalltechnischen Berechnung die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte aus der TA Lärm nachzuweisen ist. Auf die Beachtung der Summenwirkung aller gleichzeitig ein-



wirkenden gewerblichen Anlagen bei der Berechnung gemäß TA Lärm wird dabei hingewiesen.

Dem kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden, da dadurch weiterhin sichergestellt werden kann, dass die früher und auch zukünftig geltenden Richtwerte für Mischgebiete auch unter der Beachtung der Summenwirkung mit anderen bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen einzuhalten sind. Da in jedem Fall ein gutachterlicher Nachweis zu erbringen ist, ist zudem sichergestellt, dass eine Prüfung der Einhaltung stattfindet.

Im Teil B „Umweltbericht“ Ziffer 1.2 wird darauf verwiesen, dass für das Planverfahren die DIN 18005 und in Folge die TA Lärm anzuwenden sei. Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete mit tags 60 und nachts 45 dB(A).

Im Abschnitt 2.1.2 wird dieser Punkt nochmals weiter ausgeführt.

Aus fachlicher Sicht erscheint zudem der Punkt 2.1.3 wesentlich:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der vor und nach der 2. Bebauungsplanänderung unverändert im gesamten Geltungsbereich einzuhaltenen Vorschriften nicht mit der Planung verbunden.

Die bereits bestehenden und eventuell zukünftigen Konflikte zwischen einzelnen Pächtern von gastronomischen Betrieben und einigen Anwohnern bzw. Wohnungseigentümern in der Nachbarschaft können im Rahmen der Bauleitplanung bzw. des Planungsrechts der Stadt Fürth nicht alleine gelöst werden.

Die Prüfung der Einhaltung der Immissionswerte bei der Planung und dem Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften erfolgt auf Grundlage des Bauordnungsrechts, des Immissionsschutzrechts, des Gaststättenrechts und des Ordnungsrechts. Die jeweils entsprechenden Vorschriften sind sowohl im Baugenehmigungsverfahren als auch gegebenenfalls bei der Erteilung einer beantragten Sondernutzungserlaubnis für Außenbestuhlungsflächen im Einzelfall anzuwenden, um die Verträglichkeit mit benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen sicherzustellen.



Im Zuge der Vorbesprechungen am 13. Juli 2017 wurde die Frage einer möglichen Geräuschkontingentierung innerhalb des Mischgebietes diskutiert.

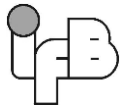
Hierzu ist aus fachlicher Sicht folgendes festzustellen:

Die Geräuschkontingentierung wird in der DIN 45691 in der aktuellen Ausgabe vom Dezember 2006 normativ geregelt. Bereits im Anwendungsbereich der Norm wird jedoch darauf verwiesen, dass die Norm Verfahren für Industrie- oder Gewerbegebiete und auch für Sondergebiete festlegt, jedoch nicht für Mischgebiete.

Im Abschnitt 4.4 „Auswahl von geeigneten Immissionsorten zur Bestimmung der Emissionskontingente“ wird weiterhin darauf verwiesen, dass Emissionsorte außerhalb des Plangebietes zu wählen sind. Hierzu folgende Erläuterung:

Die Ermittlung von Geräuschkontingenten ist technisch gesehen nur von einem Gebiet zum anderen Gebiet möglich. Das heißt, z. B. von einem Gewerbegebiet, welches dazu in verschiedene Teilflächen aufgeteilt wird, zu einem außerhalb des Gewerbegebietes liegenden Wohngebietes.

Eine Kontingentierung innerhalb des gleichen Gebietes, wie z. B. hier einem Mischgebiet, ist jedoch nicht möglich, da eine detaillierte Festlegung von schallabstrahlender Fläche und Immissionsort in der Regel gar nicht möglich ist. Aus diesem Grunde regelt die Geräuschkontingentierung immer nur die Außenwirkung und nicht die Innenwirkung. Eine derartige Festsetzung ist daher aus fachlicher Sicht im vorliegenden Fall nicht möglich.



Zusammenfassend kann demnach folgendes festgestellt werden:

Die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung vom Oktober 2017 lassen erkennen, dass mögliche Konfliktsituationen durch Lärmimmissionen bereits im Planungsstadium erkannt und, soweit dies hier möglich ist, Festsetzungen getroffen werden.

Aus unserer fachlichen Sicht kann bestätigt werden, dass es in der vorliegenden Situation grundsätzlich möglich ist Lärmkonflikte zu lösen.

Eine Konkretisierung von ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ist in einem späteren Verfahren durch entsprechende Auflagen noch möglich.

Nürnberg, den 22. November 2017

Werner Schwierzock M.A.

Projektleitung

Diese Ausarbeitung wurde elektronisch versandt und ist ohne Unterschrift gültig.

Das Dokument darf weder auszugsweise noch ohne Zustimmung der Wolfgang Sorge IfB GmbH & Co. KG an Dritte verteilt werden.